



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 20.10.2021
Nr. 42

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 12. Sitzung des Bauausschusses
- 2. Sitzung des Sportbeirates
- 13. Sitzung des Kreisausschusses
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)
- 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn

Christian Weishaupt

Am Katharinenberg 13

86356 Neusäß-Steppach

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **07.10.2021**

Az.Nr. 1-3585-2020-VA-130 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass das Grundstück Flur-Nr. 614/6 der Gemarkung Diedorf aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß den mit Vermerk vom 07.10.2021 versehenen Planunterlagen mit einem Mehrfamilienhaus (E + I + D) mit Tiefgarage und einem Büroneubau (südwestliche Grundstücksecke) - wie in den Plänen dargestellt - bebaubar ist und der vorhandene Büroanbau - wie in den Plänen dargestellt - aufgestockt werden darf. Für den gewerblichen Bereich sind insgesamt 21 Stellplätze und für das Mehrfamilienhaus sind insgesamt 13 Stellplätze erforderlich und gemäß Stellplatznachweis vom 29.09.2020 nachgewiesen.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Südlich der Gewerbestraße, Änderung" der Marktgemeinde Diedorf werden folgende Befreiungen erteilt:
 - 2.1 Die Grundflächenzahl I des Mehrfamilienhauses im Mischgebiet darf 0,40 anstatt 0,15 betragen.
 - 2.2 Die Grundflächenzahl I der Aufstockung und des Neubaus des Bürogebäudes im Gewerbegebiet darf 0,65 anstatt 0,40 betragen.

- 2.3 Die Geschossflächenzahl des Mehrfamilienhauses darf 1,00 anstatt 0,4 betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung

des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 7.10.2021

12. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 25.10.2021 um 14:30 Uhr
im Rücklenmühle 1, 86441
Zusmarshausen**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Hochbau:
Zeltplatz Rücklenmühle,
Sanierung und Erweiterung
Aktueller Sachstand mit
Rundgang
- 2 Tiefbau:
KA 24 Neubau Rad- und
Gehweg in der OD Norden-
dorf
Zustimmung zur Vereinba-
rung
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 12.10.2021

2. Sitzung des Sportbeirates

Die nächste Sitzung findet statt am

**Mittwoch, den 27.10.2021 um 14:30
Uhr
im FSV Wehringen, Aue 5, 86517
Wehringen**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Begrüßung und Grußworte
- 2 Bericht zur Vereinspauschale und zur Bearbeitung der Jugendsportförderung 2021
- 3 Investitionszuschüsse 2021 für Sport treibende Vereine
- 4 Bericht über die Förderung von Sport-Leistungspunkten im Landkreis
- 5 Bericht über die Bewerbung als Special Olympics Host-Town
- 6 Verschiedenes
- 7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 12.10.2021

13. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 25.10.2021 um 09:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Nachhaltige Finanzpolitik; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Katastrophenschutz; Anträge DIE LINKE vom 15.09.2021 und Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.09.2021
- 3 Anlaufstellen für Senioren in den Kommunen - Auswahl der Pilotprojekte
- 4 Verlängerung der Förderrichtlinie Kurzzeitpflege

5 Bestellung eines Senioren- und eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Augsburg

6 Verschiedenes

7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 13.10.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Frau
Marie-Luise Forner
Augsburger Str. 23
86720 Nördlingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **15.10.2021**

Az.Nr. 2-579-2021-BA-120 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Tektur zu: 2-3289-2019-BA: Nutzungsänderung best. Verkaufshalle in Raum für Schulungen, Seminare, Feiern " auf dem Grundstück Fl. Nr. 459/2 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 15.10.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen

Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 15.10.2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S.

396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

Siehe Anlage 1

Augsburg, 18.10.2021

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 und Art. 76 Abs. 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung – EBV – vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg vom 18.07.2011:

Siehe Anlage 2

Augsburg, 18.10.2021

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993

(GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 22.02.2021

Siehe Anlage 3

Augsburg, 18.10.2021

Martin Sailer
Landrat

1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

§ 1

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Braune BioEnergieTonne“ wird durch „Biomülltonne“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 11 erhält folgende Fassung:
Verkaufsverpackungen im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) bestimmten.
3. Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt ergänzt:
„und andere Stellen“
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Entsorgungspflicht nicht dem Abfallzweckverband Augsburg AZV oder gemäß Abs. 3 kreisangehörigen Gemeinden übertragen wurde. ²Der Abfallzweckverband Augsburg AZV hat seine Entsorgungspflicht auf die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen weiterübertragen. ³Die zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.“
5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Nach der Landkreis wird „des Abfallzweckverbands Augsburg AZV und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, sowie“ eingefügt.
6. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
7. In der Überschrift zu § 3 wird „durch den Landkreis“ gestrichen.
8. In § 3 Abs. 1 wird „durch den Landkreis“ gestrichen.
9. § 3 Abs. 1 Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„§ 6 Abs. 3 VerpackV“ wird durch „§ 3 Nummer 16 VerpackG“ ersetzt.
10. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, soweit dieser der Abfall überlassen wird, oder jeweils dessen/deren Beauftragter. ²Dem Landkreis bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.“

11. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Passus „vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis“ wird durch „von der Abfallentsorgung“ ersetzt.

12. In § 3 Abs. 4 Satz 3 werden die beiden Wörter „ihm“ gestrichen.

13. § 5 Abs. 3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4, die thermisch behandelbar sind und soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen, sind nach Abs. 5 der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu überlassen,“

14. § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„(5) ¹Abfälle gemäß Absatz 3 Nr. 5 sind der Abfallentsorgungseinrichtung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen gemäß der näheren Regelung in § 14 zu überlassen (Überlassungszwang). ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. In § 10 Abs. 1 wird der Passus „nach § 6 Abs. 3 VerpackV“ gestrichen.

16. In § 10 Abs. 2 Nr. 1. a) wird die Aufzählung „bb) Weißblech und Blechdosen“ gestrichen.

17. § 10 Abs. 2 Nr. 1 b) erhält folgende Fassung:

„b) über die eingerichteten Wertstoffsammelstellen des Landkreises

- aa) Schrott (Alteisen und NE-Metalle)
- bb) Papier, Pappe, Kartonagen
- cc) Speisefette und Speiseöle
- dd) Hartkunststoffe und landwirtschaftliche Folien
- ee) Elektro- und Elektronikgeräte nach den Bestimmungen des ElektroG (Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Großgeräte und Kleingeräte)
- ff) Möbelaltholz
- gg) Flachglas
- hh) Kork
- ii) CDs und DVDs
- kk) Druckerpatronen und Tonerkartuschen

andere Abfälle zur Verwertung werden von den Wertstoffsammelstellen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen;“

18. § 10 Abs. 2 Nr. 2 a) erhält folgende Fassung:

„ a) über die eingerichteten Wertstoffsammelstellen des Landkreises

- aa) Sperrmüll (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u.ä.)

- bb) Geräte-Alt-Batterien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG
 - cc) Kompaktleuchtstofflampen, Gasentladungslampen und LED-Lampen
 - dd) Polyurethan-Schaumdosen
19. § 10 Abs. 2 Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Trockenbatterien“ wird durch den Begriff „Geräte-Alt-Batterien“ ersetzt.
 20. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Nach „Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b“ wird „und Nr. 2 Buchstabe a)“ eingefügt.
 21. In § 12 Abs. 1 wird der Passus „nach § 6 Abs. 3 VerpackV“ gestrichen.
 22. § 12 Abs. 2 Nummer 1 a) wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Braune BioEnergieTonne“ wird durch „Biomülltonne“ ersetzt.
 23. § 12 Abs. 2 Nummer 1 c) wird wie folgt geändert:
Das Wort „und“ vor Aluminium wird durch „ , „ ersetzt und nach Aluminium wird „ , Weißblech und Blechdosen“ eingefügt.
 24. § 12 Abs. 2 Nummer 1 e) Altteppiche wird gestrichen.
 25. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Braune BioEnergieTonne“ wird durch „Biomülltonne“ ersetzt.
 26. § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Der Passus „gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV“ wird gestrichen.
 27. § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Braune BioEnergieTonne“ wird durch „Biomülltonne“ ersetzt.
 28. § 13 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „und Altteppiche“ sowie „und e)“ wird gestrichen.
 29. § 13 Abs. 4 Satz 8 wird wie folgt geändert:
Der Passus „e)“ wird gestrichen.
 30. § 13 a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Satz 2“ vor GewAbfV wird gestrichen.
 31. § 13 a Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Braune BioEnergieTonne“ wird durch „Biomülltonne“ ersetzt.
 32. § 13 a Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „gebrauchsfähig und sauber“ wird nach Größe und Zahl eingefügt.
 33. § 13 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Passus „nach § 6 Abs. 3 VerpackV“ wird gestrichen.
 34. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 sind die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder in dessen Auftrag zu den dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu bringen.“

35. § 16 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.“

36. Anlage zu § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Braune BioEnergieTonne“ wird durch „Biomülltonne“ ersetzt. Die Aufzählung „Kleintierstreu (nur aus natürlichen Materialien)“ wird gestrichen. Die Aufzählung „mineralische Tierstreu“ wird durch „Kleintierstreu und Mist“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, 18.10.2021
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

1. Satzung zur Änderung der

Betriebssatzung

für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 und Art. 76 Abs. 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung – EBV – vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg vom 18.07.2011:

§ 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Angabe „GmbH“ durch „KU“ ersetzt. Das Wort „obliegen“ wird durch „obliegt“ ersetzt und „die Unterhaltung, der Betrieb und“ wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/Werkleiterin und einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg“ durch den Vertretungsberechtigten.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Werkleiter/Die Werkleiterin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Augsburg, 18.10.2021
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 22.02.2021

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

¹ Der Landkreis Augsburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

² Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie für selbstangelieferte produktionsspezifische Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung ein privatrechtliches Entgelt.

³ Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das „,“ nach Sperrmüll wird durch ein „und“ ersetzt und der Passus „und Altteppichen“ wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Braunen BioEnergieTonnen“ wird durch „Biomülltonnen“ und die Begriffe „Braunen BioEnergieTonne“ und „Braune BioEnergieTonne“ durch „Biomülltonne“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Müllgefäßen“ wird durch „Abfallbehältnissen“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, 18.10.2021
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat